



17. Juni 2002

**Einschreiben**  
Gemeinderat Vilters-Wangs  
7323 Wangs

### **VII 35 Vilters: Genehmigung eines Gemeindererlasses**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Plan zur Schutzverordnung (Massstab 1:2'000; im folgenden Plan 1:2'000)**
- **Plan zur Schutzverordnung (Massstab 1:5'000; im folgenden Plan 1:5'000)**
- **Plan zur Schutzverordnung (Massstab 1:10'000; im folgenden Plan 1:10'000)**
- **Schutzverordnung (Vorschriften)**

Die Erlasse bezwecken die Erhaltung der in Art. 98 BauG umschriebenen Schutzgegenstände in Vilters-Wangs.

#### **Erwägungen:**

A. Entgegen dem ausdrücklichen Verlangen im Vorprüfungsbericht des Planungsamtes vom 20. Juli 2000 erfassen die Erlasse die archäologischen Schutzgebiete und -objekte sowie die zugehörigen Schutzziele nach wie vor nicht. Diesbezüglich sind die Pläne und Vorschriften zur Schutzverordnung innert zwei Jahren zu ergänzen. Diese Auflage in der Genehmigungsverfügung haben wir Ihnen angekündigt und Sie haben sie mit Gemeinderatsbeschluss vom 23. April 2002 zur Kenntnis genommen.

B. Hinsichtlich der Naturschutzgebiete ist darauf hinzuweisen, dass sie nicht mit den Grünzonen (Naturschutz G NS) im Zonenplan identisch sind. Diese Diskrepanzen erklären sich daraus, dass die Erarbeitung der Schutzverordnung nicht mit der Überarbeitung des Zonenplans koordiniert wurde. Im Rahmen der nächsten Zonenplanrevision ist der Zonenplan mit den Schutzgebieten in Übereinstimmung zu bringen.

C. Sie beantragen, den Vilterser- und Wangsersee von der Genehmigung auszunehmen, da derzeit u.a. noch Abklärungen bezüglich des konkreten Schutzzumfanges dieser Seen ausstehen. Ihrem Begehren können wir entsprechen, weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass aus dieser Rückstellung nicht der Schluss gezogen werden darf, bei den beiden Bergseen handle es sich somit derzeit nicht um Schutzgegenstände im Sinn von Art. 98 BauG.

D. Im Übrigen ergibt die Prüfung, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und demzufolge - mit oben erwähnten Einschränkungen - genehmigt werden können:

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

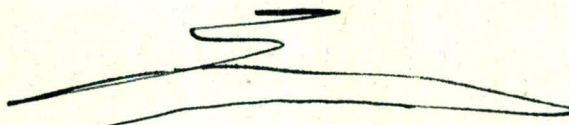
**Baudepartement:**

1. a) Die Pläne 1:2'000, 1:5'000 und 1:10'000 werden genehmigt.  
b) Im Sinn der Erwägungen werden die im Plan 1:10'000 bezeichneten Bereiche des Viltser- und des Wangsersees von der Genehmigung ausgenommen.
2. Die Schutzverordnung (Vorschriften) wird genehmigt.
3. Der Gemeinderat Vilters-Wangs wird angewiesen, die Planerlasse bis 30. Juni 2004 im Sinn der Erwägungen zu überarbeiten und hinsichtlich der archäologischen Schutzgebiete und -objekte zu ergänzen.
4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'000.--.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement  
Der Leiter des Planungsamtes



U. Strauss

**Beilagen:**

- Genehmigte Erlasse
- Siedlungsinventar
- Einzahlungsschein

**Kopie:**

- Planungsamt
- Rechtsabteilung